Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 23

Artikel: Satzungen des Vereins für christl. Erziehungswissenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Demgegenüber steht die katholische Lehre, die sagt, der menschliche Wille sei naturgemäß nach dem Guten gerichtet; durch die Erbsünde habe der absolut freie Wille eine Schwächung erlitten, sei aber nicht aufgehoben worden. Gegenüber dem Naturalismus betont sie ferner die übernatürliche Offenbarung neben der natürlichen als Quelle, um die Anlagen des Menschen zu erkennen. Sie verteidigt die Lehre von der Willensfreiheit und erblickt die Endbestimmung des Menschen in der ewigen Glücksleigfeit.

Der zweite Teil unseres Buches stellt sich drum die Aufgabe, den Lefer aufzuklären über die Anficht der Rirche über Ursprung, Anlagen und Endziel des Menschen. Dabei verfolgen wir drei Ziele:

a) Es galt die Bedeutung ber übernatürlichen Offenbarung neben ber natürlichen hervorzuheben (gegenüber bem modernen Raturalismus).

b) Der Befer foll bie miffenschaftlich gesicherten Resultate

ber mobernen Forschung von beilaufigen Spothefen unterscheiben lernen.

c) Vor allem galt es, ibm Anleitung und Stoff für das Stubium diefer Fundamentalfragen (Areatianismus, Willensfreiheit 2c.) zu geben, da wir nur zu oft die Erfahrung machen muffen, daß schlechte Leftüre, die unter dem Mantel der Wiffenschaft den Glauben angreift, viele Ratholiken abtrünnig macht.

Was wir also nicht bieten wollten, war ein Lehrbuch über Pinchologie, Biologie zc. Diese wichtigen Hilfswiffenschaften der Badagogit muffen aus Spezialschriften studiert werden; wir besitzen tatjächlich eine Fülle solcher Werke, die wiffenschaftliche Gründlichkeit mit religiöser Grundsählichkeit verbinden, die aber in Erzieherkreisen viel zu wenig bekannt sind und gegen die Propaganda der modernen ungläubigen Literatur einen schweren Stand haben. (Forts. folgt.)



Sakungen des Pereins für driftl. Erziehungswissenschaft.

Beraten in ber erften Generalversammlung am 7. Sept. 1907 zu München.

1. Im Bwecke des Vereines. 3wed bes Bereines ift bie Pflege ber Erziehungswiffenschaft auf driftlicher Grundlage.

Dem entsprechend ftellt fich ber Berein Die Aufgabe:

a) alle Behrer und Lehrerinnen von ber Boltsichule bis zur Universität auf biefer Grundlage ohne Beeintrachtigung ber Standesunterschiebe zu einigen;

b) alle die Erziebung und den Unterricht betreffenden Fragen in driftlichem Geiste mit den Mitteln der Wiffenschaft zu erforschen und der Lösung zuzuführen;

c) die modernen Forschungen zu benuten und zu fördern und alle Meinungen und Theorien in Erziehungsfragen, die mit dem Christentume nicht übereinklimmen, in ihrer Unhaltbarkeit nachzuweisen;

d) die Ergebniffe der wiffenschaftlichen Forschungen in die Pragis einzu-

führen und jum Gemeingut zu machen.

2. Mon ben Mitteln. Mittel gur Erreichung biefes Bieles finb:

1) Berausgabe eines Jahrbuches;

2) Generalversammlungen;

3) Beranftaltung von pabagogifchen Rurfen und Rongreffen;

4) Unterftugung literarifch-pabagogifcher Unternehmungen, Preisausschreib.

ingen 2c.

3. Organisation des Vereins. An jedem Ort des deutschen Sprachgebietes können im Einverständnis mit dem Vorstand des Gesamtvereines Ortsgruppen gegründet werden, welche selbständig organisiert sind. Die Ortsgruppen sind vereinigt in drei Landesgruppen (für Desterreich, Nordbeutschland und Süddeutschland mit Schweiz), die ebenfalls sich selbst verwalten. Die Landesgruppen bilden den Gesamtverein.

Die Ortsgruppen und Landesverbande geben fich felbft Statuten, welche

jeboch ben Sauptstatuten nidt wibersprechen burfen.

4. Jon der Mitgliedschaft. Die Mitglieder find ordentliche Mitglieder,

Forberer und Chrenmitglieber.

Orbentliches Mitglied kann jedermann werden, der auf padagogischem Gebiete Literarisch oder praktisch tätig ist und einen Beitrag von 3 Mark pro Jahr bezahlt.

Forberer ift jeber, ber einen Jahresbeitrag von wenigftens 8 Mart ober

einen einmaligen von minbeftens 100 Dt. gablt.

Als Chrenwitglieber werben von der Generalversammlung solche Manner und Frauen ernannt, welche sich um driftliche Erziehungswissenschaft besonders verdient gemacht und die Zwecke des Bereines in ganz hervorragender Weise gefördert haben.

Rorporative Mitglieber: Bereine und Bibliotheken konnen als Förberer

bem Bereine angeboren.

Pflichten der Mitglieder. Der jährliche Bereinsbeitrag ift bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an den Kassaverwalter portofrei einzusenden und kann im Falle der Säumigkeit vier Wochen später durch Postaustrag erhoben werden. Diejenigen Mitglieder, welche ihrer Berpflichtung bis zur Bersendung des Jahrbuches nicht nachkommen, sind zur Empfangnahme desselben nicht berechtigt.

Rechts der Mitglieder. 1. Die Rechte aller Mitglieger bestehen im unentgeltlichen Empfang des Jahrbuches und ber etwaigen Mitteilungen bes

Bereines.

2. Die orbentlichen Mitglieber haben Stimmrecht und Wahlfähigkeit bei ben Generalversammlungen bes Bereines.

Anstritt aus bem Pereine. Die Mitgliebicaft geht verloren:

- a) burch freiwilligen Austritt, ber burch schriftliche Mitteilung in ben Monaten Juli und August bei einem ber Schriftführer bes Vereins zu gesschehen hat;
- b) burch ben mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß bes Borftanbes bes Bereines:
- 1. wenn bas Mitglieb seinen Berpflichtungen gegen ben Berein nicht nachkommt.

2. wenn es ben Ruf ber Unbescholtenheit verloren bat.

Ein Anspruch auf Rudzahlung bes geleifteten Jahresbeitrages fann niemals erhoben werben.

5. Nom Nereinsvermögen. Das Bereinsvermögen beftebt :

- a) in ben baren Raffabestanben, welche nach Bestreitung ber Bereinsausgaben bleiben :
 - b) in ben angefauften Wertpapieren;
 - c) in ben Inventarbachern bes Bereines;

d) in ben übriggebliebenen Bereinsfdriften;

e) in etwaigen Schenfungen und Bermachtniffen.

Das Bereinsvermögen ift unteilbar.

Im Falle ber Auflosung bes Bereines hat bie lette Generalversammlung bie Berwendung bes Bereinsvermögens zugunften eines ben Tendenzen bes Bereines entsprechenben 3wedes zu bestimmen.

6. Pom Sit des Pereines. Der Sit bes Bereines ift ber Wohnort bes ersten Borfibenben. Un bem Sit bes Bereines befindet sich überdies der erste

Schriftführer.

Die Bekanntmachungen bes Bereines erfolgen in feinem Jahrbuche und in ben Mitteilungen; Ausfertigungen werden vom ersten Borfigenden unterzeichnet.

- 7. Pon der Verwaltung der Pereinsangelegenheiten. Die Vereinsangelegenheiten werden:
 - a) burch Beneralversammlungen,

b) burch ben Borftanb,

c) burch die Revisoren verwaltet und überwacht.

8. Von den Generalversammlungen. Die Generalversammlungen muffen jebes britte Jahr, tonnen aber alljährlich ftattfinden.

Sie werben burch ben erften Borfigenben einberufen.

Die Einberufung geschieht burch ben Borfitenden in der Weise, baß die Einberufung mindestens vier Wochen vor dem angesagten Termine mit der Tagesordnung der Post übergeben wird. Den Ort der Tagung bestimmt der Ausschuß nach Borschlägen der Generalversammlung.

Der Generalversammlung find vorbehalten:

a) bie Erteilung ber Entlaftung für ben Borftanb;

b) bie Bahl bes Borftanbes und ber Revisoren;

c) bie Bestimmungen über ben Jahresbeitrag ber Mitglieder;

d) Beftimmung bes Ortes ber nachften Generalversammlung;

e) Abanberung ber Capungen;

f) Beschluß über Beschwerden der Mitglieder, sofern fie Bereinsangelegenbeiten betreffen;

g) Befchluffe über Antrage bes Borftanbes oder ber Bereinsmitglieber.

Die Antrage ber letteren muffen vor Beginn ber Generalversammlung schriftlich bem Borftanbe übergeben werben und kommen nach Beendigung ber aufgestellten Tagesorbnung zur Berhanblung;

h) Besprechung ber Arbeiten bes Jahrbuches bes Bereines;

i) Auflosung bes Bereines.

Bur Gultigkeit eines Beschluffes ift teine bestimmte Anzahl von Teilnehmern, aber einfache Stimmenmehrheit ber anwesenben Mitglieder notwendig.

Ueber bie Auflosung bes Bereines gelten eigene Bestimmungen.

- 9. Nom Norftands. Der Borstand bes Gesamtvereines besteht aus ben 3 Obmannern ber Landesverbande und aus 12 anderen Mitgliedern, von benen je 4 aus den einzelnen Landesverdanden zu mahlen sind. Die 15 Borstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den I. Borsitzenden des Gesamtvereins und zwar jedesmal aus einem anderen Landesverbande.
- 10. Anflösung des Pereines. Die Auflösung findet statt, wenn zwei Drittel der auf einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschließen, eine schriftliche Anfrage an sämtliche Mitglieder über die Auflösung zu richten und wenn zwei Drittel aller Mitglieder durch ihre eigenhändige Unterschrift sich für die Auflösung erklären.

In diesem Falle hat der Borfibende eine Generalversammlung einzuberufen, auf welcher die Auflösung des Bereines als beschloffen erklärt und zugleich über

bie Bermenbung bes Bereinsvermogens Befdluß gefaßt wirb.

11. Vom Schiedsgerichte. Streitigkeiten unter ben Mitgliedern, die sich aus den Bereinsverhältnissen ergeben, schlichtet ein Schiedsgericht. In dieses wählt jede der streitenden Parteien drei Teilnehmer aus den Bereinsmitgliedern. Die sechs Gewählten bestimmen ein siebentes Mitglied zum Obmanne, dem im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung zukommt. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Sollten sich die sechs Schiederichter fiber die Person bes Obmannes nicht

einigen konnen, so entscheibet unter ben Borgeschlagenen bas Los.

Fortbildungsichulen.

(Dem Appengeller Schulberichte pro 1909/10 entnommen.)

Ein vielumstrittenes Gebiet! Gine Millionarstochter ift nicht begehrter als diese Schule unter den Reformpädagogen. Die Theoretiker tommen nicht zur Rube, fie miffen ben engen Rontatt mit bem praftifden Leben; die Brattiter tonnen nicht ichlafen, ohne vertiefte Glementarbildung vermögen fie nicht aufzubauen. Bielerorte ift man der einseitigen "Steißwirtschaft" mube und sucht man Theorie mit Praxis zu verbinden. Nebst ber Bertiefung und dem Ausbau der elementaren Renntniffe wird ber Wertstatt zc. gelebt. In eigentlichen Fachabteilungen werden die Jungen burch tuchtige Meifter in prattifche Arbeit eingeführt. Wie stellt man fich biefe Neuerung auf landwirtschaftlichem Gebiete bor? Es taucht die 3dee der landwirtschaftlichen Wanderlehrer auf. Diefe batten die Burichen praftifch für die Landwirtichaft einzuschulen, ber Ausbau der elementaren Bildung murde und mußte bleiben wie bisher, vielleicht in einer andern Form. Der Gedante ift nicht von vorneherein abzulehnen und mare die Mühe der Prüfung wert. Zwei Punkte find jum voraus flar. Das Syftem der Wanderlehrer langt tief in den Sad hinein. Ueberdies halt es ichwer, tüchtige Banderlehrer zu finden, man wird fich boch nicht mit einem Ziegenbauer aus Urgrogvaters Beiten begnugen. Wenn dies, mare die landwirtschaftliche Fortbildung icon in der Wurzel tot. Da mußte fich unfere Bauernfame etwas auf. reden mit lebendigem Intereffe und ben Burichen bie Jagtarten mit bem Lindauerli für die Wintertage verbergen. Man überlege fich die Idee, wir find auch fernerhin für Reformsachen zu haben.

Die Zahl der Fortbildungsschüler steht um rund 100 dem Vorjahre zurück. Der Rückgang liegt in der Neuordnung begründet, da letten Winter nur zwei Jahrgänge einberusen wurden. Laut Beschluß des Großen Rates wird die Fortbildungsschule derart verlegt, daß der lette (3.) Jahrgang Anschluß an die Retrutenprüfung hat. Damit entsteht allerdings eine größere Lücke zwischen Primars und Fortbildungss